

„Die Giche“

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands S.-D.

Abonnementspreis pro Monat: 30 Goldpfund.

Verlag: Gewerksverein der Holzarbeiter StraÙe 221-22 Berlin N.O. 55, Grefenower StraÙe 221-22

Alle Zuschriften für die „Giche“ an H. Bernhart, Ullm a. D., Postfach 47, Telefon 1442. Die für den Hauptberuf des Gewerksvereins bestimmten Poststellen sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Grefenower StraÙe 221. Einzelne Zuschriften an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Grefenower StraÙe 221. Postfachnummer 29 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 6-gespaltene Pettizelle 2) G.-Pf., Arbeitsmarkt 15 G.-Pf. Ortsvereinsanzeigen 10 G.-Pf.

Die Schulbilanz von London.

Nach vierwöchentlicher Dauer ist die Londoner Konferenz am 16. August zu Ende gegangen. Die Entscheidung über die getroffenen Abmachungen liegt nun bei den Vätern bzw. ihren Parlamenten. Wie sie ausfällt läßt sich beim Niederschreiben dieser Zeilen mit Bestimmtheit nicht sagen. Sie wird gefallen sein, wenn unsere „Giche“ in der Handen der Leser ist. Gewiß sind eine Reihe von berechtigten Wünschen Deutschlands nicht erfüllt, aber konnte man es veranworten wenn die Konferenz wieder ergebnislos auseinander gegangen wäre?

Was wäre die Folge eines Abbruchs der Londoner Konferenz gewesen? Für Deutschland als Ganzes: die Erschütterung der Währung mit all ihren vielfach unheilvollen, auch moralisch und politisch verhängnisvollen Folgen: die Fortdauer der Kreditnot — unter der ja nicht zuletzt die Landwirtschaft leidet — mit ihren sozial verheerenden Nebenwirkungen. Für das besetzte Gebiet: Unbegrenzte Verlängerung der militärischen Besetzung, Fortdauer des Ausmaßsystems im Ruhrgebiet, der Justizwillkür und des Besatzungs-terrors, des verstockten Kriegszustandes. Was jetzt erreicht ist, erfüllt nicht im vollen Umfang das beabsichtigte. Bezüglich Deutschlands und des besetzten Gebietes. Aber man darf doch nicht die Augen vor der Tatsache verschließen, daß mit der Unterzeichnung des Londoner Vertrages eine Wendung sich angebahnt hat, die eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Seit dem Friedensschluß von Versailles, der die französischen Forderungen auf das linke Rheinufer nicht befriedigte, hat der Völkerverein kein Mittel unversucht gelassen, die französischen Forderungen weiter in das deutsche Gebiet vorzutragen. Jedes Jahr, das seit 1919 vergangen ist, sah ein Vordringen des französischen Anreizwillens. Zum erstenmale seit jener Zeit ist heute ein Rücktreten der französischen Forderungen zu bemerken. Die Räumung von Dünkirchen und Ebenweier umfaßt räumlich nur ein kleines Gebiet. Trotzdem wirkt sie als politisches Symbol. Der französischen Besatzungsflut folgt die Ebbe. Bindende Zusicherungen des französischen Ministerpräsidenten über die Räumung der Gebiete, die außerhalb des Rahmens vom Versailler Vertrag liegen, sind schriftlich fixiert worden. Es ist mehr als ein Schicksalsfehler und zweifellos ein nicht zu unterschätzender Mangel, daß diese Bindungen nicht zu einem Bestandteil des Londoner Protokolls gemacht worden sind. Aber ihre politische und moralische Bedeutung als feierlich eingegangene Verpflichtung Frankreichs verlieren sie dadurch nicht. Mit dem Höchstmaß von Sicherheit, welches in den internationalen Beziehungen bei vorsichtiger Rechnung angenommen werden darf, ist als feststehend zu erachten, daß das Ruhrgebiet und die seit 1921 heftig umstrittenen Sanktionsgebiete von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort bis zum 16. Aug. 1925 geräumt sein werden. Würde Frankreich seine Verpflichtung nicht einhalten, so würde es damit die damit die politischen Sympathien verlieren, die für seine finanzielle Lage eine solche eminent praktische Bedeutung haben, und würde sich der Gefahr aussetzen in den Zustand der Isolierung zurückzufallen, den Völkerverein in größtmöglicher Uebersehung der effektiven Stärke seines Landes herbeigeführt hatte. Nicht zu vergessen ist auch, daß das Londoner Abkommen eine Einigung über den Termin der wirtschaftlichen Räumung des Ruhrgebiets, über die Rückgabe der Eisenbahnen im besetzten Gebiet an Deutschland, schließlich über die Annäherung der politischen Gefangenen enthält. Mag auch die Kritik bei Einzelpunkten des Abkommens noch so scharf einleihen, als Summe muß doch das Endergebnis anerkannt werden, das hinter einer Entwicklung, die den Weltkrieg in anderen Formen um fünf Jahre verlängert hat und ihn zu vermeiden drohte ein Schlüsselpunkt gesetzt ist, der zugleich den Wendepunkt für das deutsche Geschick bedeuten mag.

Der Unorganisierte.

Da steht er an seinem Arbeitsplatz, obwohl es besser wäre er wäre nicht da. Sieh ihn dir an, Kollege, denn er gehört zu denen, die ernten wollen, was sie nicht geerntet haben. Feige drückt er sich, wenn es gilt für die Organisation Opfer zu bringen, obwohl er weiß, daß ohne die Organisation die Lage der Arbeiterschaft noch viel trauriger wäre, als sie schon ist. Jeder frage sich ehrlich, ob man in dieser Zeit der Krise nicht noch mit ganz anderen Bedingungen der Unternehmung hätte rechnen müssen, wenn nicht die Organisation der Arbeiter abgewehrt hätte, was möglich war. Man frage sich ferner, wie es sein könnte, wenn wirklich alle Arbeiter organisiert seien. Könnte es da nicht in vieler Beziehung anders und besser sein. Im Grunde genommen weiß dies auch der Unorganisierte, aber er möchte, anders die Arbeit überlassen und besonders das Bestehen der Betriebe. Aber noch ein Schicksal hat, der sollte sich schämen, dieses nur anderen zuzumuten, denn was kann doch nicht annehmen, daß es Menschen gibt, die noch zu dummt dafür sind um die Notwendigkeit und Bedeutung der Organisation zu begreifen. Ist es aber

keine Dummheit, dann ist es ehelos gehandelt. Kollege der du noch unorganisiert bist, wähle, zu wem du gehören willst. Wer sich selbst achtet, der sollte sich schämen, daß er anderen Kollegen zumutet, durch die Organisation ihm auch etwas ohne Opfer zu verschaffen. Oder gehst du zu denen, die meinen, jetzt habe man eine Organisation nicht mehr nötig. Zu einer solchen Auffassung können doch nur solche kommen, die nie den Wert der Organisation, ihre kulturelle Bedeutung erkannt haben. Wer das hat der wird seiner Organisation nie untreu werden. Seht euch unsere alten Gewerksvereinskollegen an, die ein Menschenalter treu zu unserer Fahne hielten. Schämt euch vor diesen ehrwürdigen Häuptern. Sie wußten, warum sie vor Jahrzehnten ihren Ortsverein gründeten, sie wußten, warum sie stets treue Mitglieder blieben. In den Büchern der Organisation steht für immer geschrieben, wer einmal Mitglied war und wer aus Dummheit oder Feigheit im Laufe der Zeit wieder ausgeschieden ist und jetzt unorganisiert die Erfolge der Arbeiterschaft schädigt. Besondere Verhältnisse können es bedingen, daß einer mit seinen Beiträgen im Rückstande blieb, aber das Veräumte wettzumachen, sollte eine Ehrenpflicht für jeden denkenden Arbeiter sein.

Berliner Möbelmesse.

Berlin scheint nach und nach eine Messstadt zu werden. Die Ausstellungshallen am Kaiserdamm bieten den einzelnen Industriezweigen die beste Gelegenheit, den Interessenten und Fachkreisen ihre Erzeugnisse vor Augen zu führen.

So hat auch die Freie Vereinigung der Holz-Industriellen zu Berlin in der Zeit vom 23.-31. August d. J. eine Möbelmesse veranstaltet, die in ihrer ganzen Aufmachung Zeugnis ablegt von der Leistungsfähigkeit der Berliner Möbelindustrie. Neben schlichtem Hausgerät von einfachen und auf Zweckmäßigkeit gerichteten Formen stehen Erzeugnisse vornehmerer und reichster Art. Vor allem Dinge hat man den Hauptwert auf Qualitätsarbeit gelegt. Einzelne Firmen haben in dieser Beziehung kaum zu übertreffende Leistungen zur Schau gestellt. Solche Arbeiten können nur von erstklassigen Arbeitskräften hergestellt werden und zeigen uns welche hervorragenden Kräfte unter den Berliner Holzarbeitern vorhanden sind. Hervorzuheben verdient, daß sämtliche Aussteller die Zeichnungen für die in Aussicht genommenen Ausstellungsarbeiten einer zu diesem Zweck eingesetzten Fachkommission unterbreiten mußten, um durch geeignete Formen den Wünschen des Publikums Rechnung zu tragen.

Die edlen Schöpfungen handwerklicher Kunst legten Zeugnis ab, von dem nie rastenden Berliner Gewerbestreife.

Die Wirkungen solcher Messen sind bekannt, es muß anerkannt werden, daß bei der zur Zeit außerordentlich schlechten Geschäftslage ein gewisser Mut dazu gehört, solche Veranstaltungen ins Leben zu rufen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in weiser Voraussicht besseren Verhältnissen der Boden geebnet wird für bessere Absatzmöglichkeiten, woran auch die Arbeiterschaft ein lebhaftes Interesse hat.

Mag daher diese Messe von Erfolg gekrönt sein, damit das Meer der Arbeitslosen sich verringert.

Auf eine Tatsache sei an dieser Stelle besonders hingewiesen. Mit besonderer Evidenz wird von jedem Sachmann die über jedes gewöhnliche Maß hervorragende Qualitätsarbeit betrachtet. Lange Klagen wurden dabei laut, daß der heutige Nachwuchs viel zu wünschen übrig läßt. Mag auch diese Messe ein bringender Mahnruf an alle beteiligten Kreise sein, der Behrungsfrage mehr wie bisher die notwendige Beachtung zu schenken. Eine oberflächliche Behandlung dieser Frage bedeutet eine direkte große Gefahr für den Ruf der Berliner Möbelindustrie.

Schiedsgericht für das bayerische Sägewerbe vom 20. August 1924.

Die von den Parteien in freier Vereinbarung getroffenen und die folgenden Bestimmungen bilden den Tarifvertrag für das bayerische Sägewerbe und verwandten Betriebe.

Das Ortsklassenverzeichnis wird von den Parteien innerhalb 3 Wochen vereinbart. Kommt eine Einigung unter den Parteien nicht zustande, so entscheidet unverzüglich ein aus diesem für den Verhandlungsbezirk gebildetes Schiedsgericht unter Beiziehung eines unparteiischen Vorsitzenden.

IV. Arbeitszeit.

a) Regelmäßige Arbeitszeit.

§ 12.

Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden, täglich 8 Std.; wenn in Abweichung hierauf betrüblich an Samstagen eine für die Arbeitszeit vereinbart wird, können die ausfallenden Arbeitsstunden auf die übrigen Wochentage verteilt werden.

Die gleiche Arbeitszeit gilt für die Wechselschichten. In hierbei durchgehende Arbeitszeit vorgegeben, so ist

eine Pause von mindestens 1/2 Stunde in die Arbeitszeit einzurechnen.

Die Einteilung sowie die Festsetzung von Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Dauer der Pausen erfolgt betriebweise im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung. Dasselbe gilt für Regelung der Wechselschicht, Tag-, Nacht- und Wechselschichten wöchentlich geregelt.

Bedingen die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs eine weitere Steigerung der Produktion, so kann die Arbeitszeit für den Betrieb oder einer Betriebsabteilung nach Vernehmen des Arbeitgebers mit der Betriebsvertretung wöchentlich in München Nürnberg, Fürth und Augsburg bis auf 52 Stunden, in den übrigen Orten bis auf 54 Stunden verlängert werden.

Die Einführung der Mehrarbeit darf zu einer Verminderung der Beschäftigtenzahl nicht berührt werden.

Für diese Mehrarbeit ist ein Lohnzuschlag von 10 Prozent des vertraglichen Mindestlohnes zu bezahlen.

b) Ueberstunden und Schichtarbeit.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur in dringenden Fällen zulässig. Ueber ihre Notwendigkeit entscheidet der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung. Länger als eine Woche dürfen Ueberstunden nur dann verlangt und geleistet werden wenn eine Mehrinstellung von Arbeitskräften nicht möglich ist.

Als Ueberstunden gelten die ersten beiden Stunden nach Beendigung der nach § 12 zulässigen Arbeitszeit. Weitere Ueberstunden bis zum Beginn der normalen Arbeitszeit am Morgen gelten als Nachtarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Für Ueberstunden die gemäß § 13 geleistet werden, wird ein Zuschlag von 25 Prozent für Nacht- und Sonntagsarbeit ein solcher von 50 Prozent des vertraglichen Mindestlohnes gezahlt. Dieser Zuschlag ist sowohl Lohn- wie Akkordarbeitern zu gewähren.

Bei Schichtarbeit wird für die Arbeitsstunden, die in die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen ein Zuschlag von 10 Prozent bezahlt.

V. Arbeitslohn.

a) Zeitlohn.

§ 18.

Die Festsetzung der Löhne erfolgt bezirksweise oder zentral für das ganze Vertragsgebiet durch besondere Lohnsätze.

Als Lohngebiete gelten:

1. Oberbayern und Schwaben-Neuburg.
2. Niederbayern.
3. Ober-, Mittel- und Unterfranken.
4. Oberpfalz.

Für die Lohnsätze usw. (folgen die von den Parteien vereinbarten Bestimmungen.)

VIII. Urlaub.

§ 36.

Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin hat im Kalenderjahr Anspruch auf Urlaub. Der Urlaubsanspruch ist nach einer Beschäftigungsdauer von 1 Jahr im Betrieb erworben. Für die Berechnung der Urlaubsdauer gilt als Stichtag der Tag des Arbeitsantritts im Betriebe.

Die Dauer des Urlaubs beträgt für jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren nach 1 jähriger Beschäftigungsdauer im Betriebe einheitlich 3 Kalendertage. Die Dauer des Urlaubs steigert sich für Arbeiter über 18 Jahre entsprechend ihrer Beschäftigungsdauer im Betriebe wie folgt:

nach 1 Jahr ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb	3 Kalendertage,
nach 2 Jahren	4 Kalendertage,
nach 3 Jahren	5 Kalendertage,
nach 4 Jahren	6 Kalendertage,
nach 5 Jahren	7 Kalendertage.

Auf den vollen Urlaub haben nur Arbeiter Anspruch die bei Urlaubsbeginn 1 Jahr zurückgerechnet an 275 Tagen gearbeitet haben. Für je 10 oder angebrochene 10 hiervon fehlende Arbeitstage wird je ein Urlaubstag abgezogen.

Arbeitnehmer, die aus nicht in ihrer Person gelegenen Gründen entlassen werden, behalten ihren früheren Urlaubsanspruch, wenn sie innerhalb eines Jahres wieder in den gleichen Betrieb eintreten. Krankheit sowie Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses auf Anordnung des Arbeitgebers werden bei der Bemessung der Urlaubsdauer als Beschäftigungszeit gerechnet.

§ 37.

Der Urlaub ist in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zu nehmen.

Nach Beendigung dieser Urlaubszeit haben im gleichen Kalenderjahr also in den Monaten November und Dezember, nur solche Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub die am 31. Oktober noch kein volles Jahr im Betrieb beschäftigt waren, aber den Urlaubsanspruch bis Ende des Kalenderjahres noch erwerben.

Im neuen Kalenderjahr haben Arbeitnehmer, die vor dem Beginn der regelmäßigen Urlaubszeit entlassen werden Anspruch auf Urlaub, vorausgesetzt, daß sie 12 Monate im Betrieb beschäftigt waren.

§ 38.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses steht jedem Arbeitnehmer der erworbene Urlaubsanspruch zu. Der Anspruch auf Urlaub ist verwirkt wenn er nicht inner-

halb 5 Tagen nach Lösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird; ferner wenn die Entlastung in einer Verletzung laut § 123 der G.-D. begründet ist.

§ 39.

Die Weichenfolge für den Urlaubsantritt hat der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung festzusetzen wobei den beiderseitigen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

§ 40.

Gegen unberechtigte Entlassung vor Antritt des Urlaubs hat die Betriebsvertretung den Arbeitnehmer zu schützen. Wer in der Urlaubszeit gegen Entgelt Arbeit verrichtet verliert den Anspruch auf Urlaub und die Entschädigung dafür. Die in einem solchen Falle zu Unrecht bezogene Entschädigung ist zurückzuerhalten oder sie wird in Raten vom Lohn in Abzug gebracht.

§ 41.

Für die Urlaubsdauer haben die Arbeiter und Arbeiterinnen Anspruch auf Lohn in Höhe des vereinbarten Stundenlohnes.

Die Berechnung erfolgt nach der normalen vertraglichen Arbeitszeit. In Betrieben, wo zur Zeit des Urlaubsantritts ununterbrochen mindestens 4 Monate verkürzt gearbeitet wurde, erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit.

§ 51.

Dieser Vertrag gilt ab 15. August 1924 bis 15. August 1925 mit einer gegenseitigen 3 monatlichen Kündigungsfrist. Die Kündigung kann erstmals am 15. Mai 1925 bis abends 6 Uhr erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht, so läuft der Vertrag jeweils 1 Jahr weiter.

Die Lohnsätze und die Bestimmungen über Arbeiten am Bau und Ueberlandfahrten können befristet und unbefristet abgeschlossen werden. Für unbefristete Lohnabkommen gilt 3 tägige Kündigungsfrist.

Innerhalb dieser Kündigungsfrist müssen Verhandlungen über etwaige Erneuerungen des Vertrages oder Abänderung der Lohnsätze beendet sein.

Lohnfestsetzung.

Die Löhne der Arbeiter über 23 Jahre der Berufsgruppe a) betragen mit Wirkung vom 23. Aug. 1924 in Ortsklasse

Table with 5 columns (I, II, III, IV, V) and 1 row of values (56, 48, 44, 40, 35 R.-Pfg.).

In München erhalten vom gleichen Zeitpunkt ab dieselben Arbeiter eine besondere Zulage von 8 Pfg. für die Stunde.

Die Stundenlöhne der Berufsgruppen und Altersstufen werden nach dem bisherigen Verhältnis aus vorstehenden Löhnen auch für München errechnet. Die bei der Berechnung der Lohnsätze sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet.

Diese Lohnfestsetzung gilt bis zum 19. September 1924.

Erklärungsfrist über Annahme oder Ablehnung dieses Schiedsspruches wird bis einschließl. 27. August 1924 abends 6 Uhr, gewährt.

Protokollnotiz.

Die in München mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Münchener Sägeindustrie, gewährten Sonderzulagen dürfen nicht zur Veranlassung genommen werden anderwärts Lohnzulagen zu verlangen.

Zum Lohnstreik in München.

Der Vorsitzende stellt an die Arbeitgebervertreter und an den Arbeitgeberverband für die bayerischen Sägewerke das dringende Ersuchen, dahin zu wirken, daß im Falle der Annahme des Schiedsspruches die erlassenen Löhne in München ab 16. August 1924 bezahlt werden.

München 19./20. August 1924.

Der Schlichter, Dr. N. Schinger, Regierungsrat.

Stellungnahme des Gewerkschaftsringes in der Aufwertungsfrage.

Mit der 3. Steuernotverordnung war der Preissteigerungsstreit in der Aufwertungsfrage zunächst zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Der phantastische Zahlenwahn der Inflation hatte sich mit Einführung der Rentenmark beruhigt. Die jahrelange Selbsttäuschung des deutschen Volkes über das Ausmaß der eingetretenen Wirtschaftsverderben war durch den neuen Scheinwahn der Rentenmark nicht beseitigt worden. Man erkannte, daß die Inflation nichts anderes als eine Entwertung mit dramatischen Folgen war. Man hatte eine völlige Abschätzung und Umschichtung der Vermögenswerte und mit dieser eine gewaltige Verdrängung in der Struktur der sozialen Schichten erreicht.

Es ist verständlich, daß mit der Stabilisierung der deutschen Währung manche längst verbläbte Hoffnungen auf Besserung der Verhältnisse in den jenseitigen Land zu erstehen. Es war ein dringendes Verlangen auf gegläubten Wege den Versuch zu machen, unter Ausschüttung der allgemeinen wirtschaftlichen Möglichkeiten eine anerkannte Abgrenzung der Lebensverhältnisse der Gläubiger sowie der Lohnempfänger der Gegenwart zu finden. Demagogisch wurde aber nur die Zeit mit der innerhalb der letzten Wirtschaftskrisen das deutsche Volk mit Unmenslichkeiten gequält wurde, die sich nun kaum noch erahnen lassen.

Grundsätzlich gesehen, wird niemand der Berechtigung der Forderung einer weitgehenden Kapitalverwertung durch den Staat und auch an juristischen Grenzen nicht zu denken vermag.

Wichtig aber — und diese Ansicht wird auch in dem Reichstag und auch im Reichsrat nicht leicht ohne eine weitgehende Abwertung nicht in Frage kommen — ist die Frage, ob eine Verwertung der Wirtschaft für die arbeitenden Leute überhaupt möglich ist, falls diese nicht mit der von der Sozial abgeleiteten Forderung.

Es ist nicht möglich, hier den ungenutzten

Substanzverlust hinzuzurechnen, den die deutsche Wirtschaft in der Kriegs- und Nachkriegszeit erfahren und der dem Gesamtvermögen des deutschen Volkes eine Minderung um 40-50 Prozent gebracht hat. Es ist auch undenkbar die ehemaligen Vertrags- und Rechtsbeziehungen in ihrer Beurteilung und Neubildung einfach um ein Jahrzehnt nach rückwärts zu versetzen. Das deutsche Volks- und Wirtschaftsleben, das angesichts seiner ungeheuerlichen Leistungsleistung aus den Reparationslasten notwendig einer Befriedigung und in seinen Verpflichtungs- und Belastungsverhältnissen einer möglichen Klarheit und Ueberlichkeit bedarf, würde auf Jahre hinaus durch eine unbefristete Zahl von Prozessen erfüllt und gefährdet. Kann man sich vorstellen, daß inner- und außerdeutsches Kapital unter derartigen Verhältnissen verbundene Anlagen zu tragbaren Zinssätzen in Deutschland suchen würde? Das Vertrauen der großen Kreditgeber geht bestimmt nicht von der Frage aus, inwiefern in der Vergangenheit Währungsrisiken ohne Auswertung blieben, sondern von der Frage, unter welchen Voraussetzungen und Belastungen im Augenblick die zu beliehende Wirtschaft steht und welche Risiken bei der Anlage in Frage kommen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird das Großkapital gegen künftige Währungsgefährdungen sich schon die erforderlichen Deckungen und Sicherungen suchen und das innerdeutsche Sparkapital wird sein Vertrauen zur Reanlage dann allmählich zurückgewinnen, wenn es ein solches von Seiten des Großkapitals gegeben sieht.

Im übrigen sind wir der Ansicht, daß der Obwanteil aller Aufwertungen nicht den ursprünglich Beteiligten, sondern in der Hauptsache in- und ausländischen Kreisen zugute kommen würde, die alles andere, als eine Aufwertungsfähigkeit benötigen. Der Kette der Kriegs- und Inflationsgewinnler würde nur ein neues Glied der Aufwertungsgewinnter angefügt.

Und nun zu der Kernfrage: Wer wird letzten Endes die Aufwertungsbelastungen zu tragen haben? Zweifellos in der Endwirkung die arbeitnehmenden Schichten, denn im Gange der Wirtschaft werden — ob auf zinslichem oder steuerlichem Wege, oder auf dem Wege der Preis- und Lohnbildungen — vorhandene oder neuerschaffende Lasten in ihrer Verteilung nach Möglichkeit immer auf die Schwächsten d. h. die breiten Massen der Arbeitnehmer und Verbraucher, abgewälzt werden.

Inwiefern auch auf diesem Wege neue Gefahren für unsere Währungsfrage entstehen müssen, liegt auf der Hand.

Die Aufwertungsbelastungen finden ihre natürliche Grenze in der gebotenen Rücksichtnahme auf die Währungsstabilisierung und den Staatshaushalt und die wirtschaftlichen Zukunftserfordernisse von Deutschland.

So bitter die Inflationsverluste für die im einzelnen Betroffenen sein mögen, so wenig ist eine weitgehende Ausgleichung ohne Gefährdung des Ganzen möglich. Nur ein Härteausgleich kann in einer eng begrenzten Aufwertung erreicht werden. Es ist Sache der Steuergesetzgebung die Inflationsgewinne möglichst weitgehend zu erfassen und den so entstehenden Nutzen der Gesamtheit des Volkes, insbesondere aber den Inflationsopfern zuzuwenden.

Sollte aber in der Aufwertungsfrage der Reichstag zu der Ansicht gelangen, daß eine über den Rahmen der Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung hinausgehende Aufwertung möglich ist, dann müssen wir in der Wahrung der Interessen der breiten Arbeitnehmerrassen in erster Linie eine bevorzugte und weitgehende Aufwertung der durch die Inflation verloren gegangenen Vermögenssubstanzen der sozialen Versicherungseinrichtungen und der freiwilligen Selbsthilfeeinrichtungen namentlich derjenigen, die nach gesetzlichen Vorschriften ihre Vermögensbestände in bestimmter Weise anzulegen gezwungen waren, sowie eine besondere Berücksichtigung bei Aufwertung der Spareinlagen der kleinen Sparer erwarten.

Anordnung über die Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge.

vom 9. August 1924.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 127) wird nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung angeordnet:

1. Die Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung betragen vom 11. August 1924 ab bis auf weiteres wochentäglich in Rentenpfennig:

Table with columns for categories (1, 2, 3, 4, 5) and sub-categories (a, b), and columns for regions (A, B, C, D/E) with corresponding values.

2. als Familienzuschläge für a) den Ehegatten 28 25 23 21 b) die Kinder u. sonstige unterstützungsbedürftigen Angehörige 27 25 23 21 II. Die Grenzen der drei Wirtschaftskreise fallen mit denen der drei Lohngebiete zusammen, die der Reichsarbeitsminister der Finanzen vom 27. November 1923 — I S. 34/35 — (Reichsarbeitsblatt S. 402) bei der Ermessung der Erwerbsarbeiterlöhne auszurufen legt. III. Für weibliche Erwerbslose über 21 Jahre, die nachweisen, daß sie Familienangehörige zu ernähren haben, gelten die Bestimmungen wie für Männer über 21 Jahre. IV. Die Familienzuschläge (Nr. 13) dürfen insgesamt das Unterhaltsgeld der Hauptunterstützung (Nr. 11 und 2), im Falle der Nr. 13 die Hauptunterstützung nicht übersteigen. V. Soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Kleinrenten vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, dürfen die Höchstätze nicht abgemindert werden. VI. Die selbständigen Unterhaltungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen insgesamt das Unterhaltsgeld der Unterstützung nicht übersteigen; die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied. VII. Sind Pfennigbeträge auszusahlen, die nicht durch 5 teilbar sind, so können sie auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet werden. VIII. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung über die Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge vom 25. April 1924 (Reichsarbeitsblatt S. 158) außer Kraft. Berlin, den 9. August 1924. Der Reichsarbeitsminister, Dr. Dr. Brauns.

Aus den Ortsvereinen.

Dobela i. Sa. Der seit dem 14. Mai aufgenommene Kampf in der Holzindustrie, welcher in den meisten Orten durch örtliche und betriebliche Ausschüsse bereits beigelegt werden konnte hat am hiesigen Orte noch zu keiner Einigung geführt. Die hiesigen Unternehmer scharf gemacht durch die Reichsarbeitsministerien hat zu dem am 8. Juli gemachten Vorschlag des Herrn Geheimrat Haack-Dresden mit einem Spitzenlohn in Ortsklasse III (worunter Dobela fällt) von 57 Pfennig nicht einverstanden erklärt. Trotzdem Dobela zunächst nicht als Streitort in Frage kam, fiel es doch durch das Vorgehen der Unternehmer unter die Aussperrung, welche zunächst bis 14. Juli geführt wurde. An diesem Tage erhielten ein Teil der Holzarbeiter Zuschriften worin erklärt wurde, daß die Aussperrung aufgehoben sei und die Arbeit mit einem Spitzenlohn von 50 Pfennig aufgenommen werden könne. Warum man nur ein Angebot von 50 Pfennig machte war deutlich zu erkennen aus einem Sprechkartell des hiesigen Tagesblattes, in welchem der Arbeitgeberverband Dobela am Schluß ausführte: „zu einem tarifvertraglich berechneten Schiedsspruchlohn von 50 Pfg. arbeitet die gesamte Dobelner Metallarbeiterchaft wie dieser Lohn übersteigt das allgemeine Niveau bildet. Mag sich jeder einzelne Holzarbeiter klar darüber werden ob er richtig handelt, wenn er den Streik forciert.“ Also, hier wird klipp und klar zum Ausdruck gebracht, nur weil die Metallarbeiter und zwar durch die gebildeten Arbeiterverhältnisse, da in vielen Fabriken kurz gearbeitet wird, bei dem geringen Lohn von 50 Pfennig arbeiten, dürfen die Dobelner Holzindustriellen über den Spitzenlohn von 50 Pfennig auch nicht hinausgehen. Es ist somit auch deutlich ersichtlich, wer an einer Einigung in der hiesigen Holzindustrie haderlich erscheint denn in den Nachbarorten Dobela wird anstandslos der von Geheimrat Haack-Dresden erwirkte Spitzenlohn gezahlt. Nachdem nun seit 3 Monaten es den Unternehmern noch nicht gelungen ist, in die Einigkeit der hiesigen Holzarbeiter eine Bresche schlagen zu können und indem man bei der Aussperrung am 22. Mai nur die organisierten Holzarbeiter auf die Straße warf macht sich jetzt der Trieb bemerkbar, daß die Unternehmer mit den einzelnen Arbeitern unter Aussperrung der Organisation die Arbeitsbedingungen vereinbaren wollen und zwar mit der Absehung, daß man nur eine begrenzte Anzahl einstellen kann, um so eine schnelle Nachbissigkeit in der Arbeiterschaft zu erzielen. Jedemfalls wird aber den Herren dieses Vorgehen nicht gelingen und die Holzarbeiter werden trotz aller Entbehrungen den Kampf für die Bedeutung der Organisation führen. Unser hiesiger Ortsverein ist mit allen Mitgliedern an dem Kampf beteiligt, weshalb es erwünscht wäre, wenn denselben von anwärts finanzielle Hilfe zu Teil werden könnte und erbitten selbige an unseren Kassierer Alfred Hebel Dobela, Staupfisteg Nr. 1, zu senden. Der Vorstand.

Großer Preisvorteil!

Beim Einkauf von Schuhwaren bietet Ihnen der direkte Bezug von dem größten Hof der Deutschen Schuhfabrikation Westwiesfeld. Bestehen Sie in Ihrem Interesse unseren neu erschienenen illustrierten Katalog für alle Schuharten, welcher Ihnen sofort kostenlos übersandt wird.

Westwiesfeld'sche Schuhwaren-Manufaktur Westwiesfeld a. G. 21. Begründet 1898. Postfach 37. Diverse Nachbestellungen bemessen die Güte unserer Fabrikate. Viele Anerkennungen.

Die Mitglieder der Berliner Ortsvereine werden nochmals auf die am Sonntag, den 31. August stattfindende

Männer-Fuss-Partie

Wagenreisen. Neue Veranlagung. Die Sozialverwaltung.